

Mitteilungsblatt

der Universität Koblenz-Landau

Amtliche Bekanntmachungen

Nr. 8/2013

MITTEILUNGSBLATT DER UNIVERSITÄT KOBLENZ-LANDAU 18. Dezember 2013

Herausgeber:
Präsident der Universität Koblenz-Landau
Rhabanusstraße 3
55118 Mainz

Das Mitteilungsblatt liegt an beiden Campi in der Universitätsbibliothek zur Einsichtnahme aus.
Weiterhin steht es auch als Download im pdf-Format im Internet:
www.uni-koblenz-landau.de/uni/publikationen/mitteilungsblatt

TAG	INHALT	SEITE
27. November 2013	<i>Redaktionelle Korrektur betreffend die Promotionsordnung des Fachbereichs 1: Bildungswissenschaften der Universität Koblenz-Landau</i>	3
02. Dezember 2013	<i>Dritte Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für die Prüfung im lehramtsbezogenen Bachelorstudiengang Berufsbildende Schulen an der Universität Koblenz-Landau und der Hochschule Koblenz</i>	4
02. Dezember 2013	<i>Zweite Ordnung zur Änderung der Ordnung für die Prüfung im Masterstudiengang für das Lehramt an berufsbildenden Schulen an der Universität Koblenz-Landau und der Hochschule Koblenz</i>	20
17. Dezember 2013	<i>Erste Ordnung zur Änderung der Diplomprüfungsordnung für den Weiterbildenden Fernstudiengang Angewandte Umweltwissenschaften an der Universität Koblenz-Landau</i>	33
17. Dezember 2013	<i>Vierte Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für die Prüfung im Zwei-Fach-Bachelorstudiengang an der Universität Koblenz-Landau</i>	44

**Redaktionelle Korrektur betreffend die Promotionsordnung des Fachbereichs 1:
Bildungswissenschaften
der Universität Koblenz-Landau
Vom 27. November 2013**

In § 5 Abs. 7 wird Satz 1 wie folgt redaktionell korrigiert:

„Bewerberinnen und Bewerber um eine Promotion können auf Antrag gemäß §§ 6, 7 als Doktorandin oder Doktorand zugelassen werden, wenn sie die in Absatz 2 bis 6 sowie **in § 6 Absatz 2 Nr. 1 bis 3** genannten Voraussetzungen erfüllen.“

In § 6 Abs. 2 wird Ziffer 4. wie folgt redaktionell korrigiert:

„**fünf** gedruckte Exemplare der Dissertation **mit je** einer digitalen Fassung und **je** einer kurzen Zusammenfassung (Abstract). Die Exemplare müssen mit einem Titelblatt gemäß Anhang 2 versehen sein;“

Der Dekan des Fachbereiches 1:
Bildungswissenschaften
Prof. Dr. Norbert Neumann

**Dritte Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung
für die Prüfung im lehramtsbezogenen
Bachelorstudiengang Berufsbildende Schulen
an der Universität Koblenz-Landau und der Hochschule Koblenz**

Vom 02. Dezember 2013

Auf Grund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Nr. 3 des Hochschulgesetzes in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S. 463), BS 223-41, zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Juni 2013 (GVBl. S. 157), haben die Fachbereichsräte des Fachbereichs 1: Bildungswissenschaften, des Fachbereichs 2: Philologie / Kulturwissenschaften, des Fachbereichs 3: Mathematik / Naturwissenschaften und des Fachbereichs 4: Informatik der Universität Koblenz Landau, Campus Koblenz und die Fachbereichsräte der Fachbereiche Bauwesen und Ingenieurwesen der Hochschule Koblenz unter Mitwirkung des Zentrums für Lehrerbildung der Universität Koblenz-Landau, die folgende Dritte Ordnung für die Prüfung im lehramtsbezogenen Bachelorstudiengang Berufsbildende Schulen an der Universität Koblenz-Landau und der Hochschule Koblenz beschlossen. Diese Prüfungsordnung hat der Präsident der Hochschule Koblenz am 05. Dezember 2013 und der Präsident der Universität Koblenz-Landau am 29. Oktober 2013 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Artikel 1

Die Prüfungsordnung für die Prüfung im lehramtsbezogenen Bachelorstudiengang Berufsbildende Schulen an der Universität Koblenz-Landau und der Hochschule Koblenz vom 8. August 2011 (Mitteilungsblatt 06/2011 der Universität Koblenz-Landau, S. 3, Amtliches Mitteilungsblatt 04/2011 der Hochschule Koblenz, S. 157), zuletzt geändert am 09. November 2012 (Mitteilungsblatt 09/2012 der Universität Koblenz-Landau, S. 31, Amtliches Mitteilungsblatt 10/2012 der Hochschule Koblenz, S. 359) wird wie folgt geändert:

Der Anhang erhält die aus dem Anhang zu dieser Ordnung ersichtliche Fassung.

Artikel 2

Die Dritte Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für die Prüfung im lehramtsbezogenen Bachelorstudiengang Berufsbildende Schulen an der Universität Koblenz-Landau und der Hochschule Koblenz tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Mainz, den 29. Oktober 2013

Der Dekan des Fachbereichs 1:
Bildungswissenschaften
Prof. Dr. Norbert Neumann

Der Prodekan des Fachbereichs 3:
Mathematik / Naturwissenschaften
Prof. Dr. Rainer Graafen

Der Dekan des Fachbereichs 2:
Philologie / Kulturwissenschaften
Prof. Dr. Michaela Bauks

Der Dekan des Fachbereichs 4:
Informatik
Prof. Dr. Rüdiger Grimm

Koblenz, den 02. Dezember 2013

Der Dekan des Fachbereichs
Bauwesen
Prof. Dr.-Ing. Dipl.-Wirtsch.-Ing.
Norbert Krudewig

Der Dekan des Fachbereichs
Ingenieurwesen
Prof. Dr.-Ing. Robert Pandorf

Anhang (zu Artikel 1)

Der Anhang B. wird wie folgt geändert:

1. Die Nummern 1 bis 4 erhalten die folgende Fassung:

„B. Allgemeinbildende Fächer

1. Bildungswissenschaften

Zeitlicher Umfang des Fachstudiums in SWS

Für den erfolgreichen Abschluss des Studiums ist auszugehen von einer Gesamtsemesterwochenstundenzahl von
Davon entfallen auf die Pflichtveranstaltungen
und auf die Wahlpflichtbereiche

21 SWS
19 SWS
2 SWS

	Lehrveranstaltung (Art der Veranstaltung)	Pflicht / Wahl- pflicht	Leis- tungs- punkte	SWS	Studien- leistung	Prüfungs- relevante Studien- leistung
	Modul 1: Sozialisation, Erziehung, Bildung					10 Leistungspunkte
	<i>Teilnahmevoraussetzung für 1.2, 1.3 und 1.4: Kompetenzen aus 1.1</i>					
1.1	Pädagogische Grundbegriffe (V)	Pflicht	1	1		
1.2	Erziehungs- und Bildungstheorien (S)	Pflicht	3	2		
1.3	Kindheit und Jugend im biographischen Kontext (S)	Pflicht	3	2		
1.4	Medienbildung (S)	Pflicht	3	2	X	
	Modul 2: Didaktik, Methodik, Kommunikation und Medien					12 Leistungspunkte
	<i>Teilnahmevoraussetzung für 2.3 und 2.4: Kompetenzen aus 2.1 Teilnahme an 2.2 und erfolgreiche Teilnahme am ersten Orientierungspraktikum</i>					
2.1	Theorie und Praxis des Unterrichts (V)	Pflicht	2	2		
2.2	Gestaltung von Lernumgebungen (S)	Pflicht	3	2	X ¹	
2.3	Kommunikation und Interaktion im Unterricht (S)	Pflicht	4	2	X ¹	
2.4	Heterogenität (S)	Pflicht	3	2	X ¹	
	Modul 3: Diagnostik, Differenzierung und Integration					8 Leistungspunkte
	<i>Teilnahmevoraussetzung für den Wahlpflichtbereich: Kompetenzen aus 3.1 und 3.2</i>					
3.1	Pädagogische Psychologie (V)	Pflicht	2	2	X ¹	
3.2	Soziale Diagnostik (V)	Pflicht	2	2	X ¹	

	<i>Einen der zwei folgenden Wahlpflichtbereiche:</i>					
	<i>Wahlpflichtbereich Psychologie:</i>					
3.3.1	Entwicklung, Lernen, Diagnostik und Förderung (S)	Pflicht	4	2		
	<i>Wahlpflichtbereich Soziologie:</i>					
3.3.2	Soziale Probleme, Inklusion und Exklusion (S)	Pflicht	4	2		

¹In einer der Veranstaltungen des Moduls ist wahlweise eine Studienleistung zu erbringen.

2. Biologie

Zeitlicher Umfang des Fachstudiums in SWS

Für den erfolgreichen Abschluss des Studiums ist auszugehen von einer Gesamtsemesterwochenstundenzahl von
Davon entfallen auf die Pflichtveranstaltungen
und auf die Wahlpflichtveranstaltungen

30 SWS
30 SWS
0 SWS

	Lehrveranstaltung (Art der Veranstaltung)	Pflicht / Wahl- pflicht	Leis- tungs- punkte	SWS	Studien- leistung	Prüfungs- relevante Studien- leistung
	Modul 1: Grundlagen der Chemie					6 Leistungspunkte
1.1	Grundlagen der Chemie (V)	Pflicht	3	2		
1.2	Chemisches Praktikum (P)	Pflicht	3	2		
	Modul 2: Strukturen und Funktionen der Pflanzen					7 Leistungspunkte
2.1	Strukturen und Funktionen der Pflanzen (v)	Pflicht	3	2		
2.2	Botanisches Grundpraktikum (P)	Pflicht	4	3		
	Modul 3: Strukturen und Funktionen der Tiere					7 Leistungspunkte
3.1	Strukturen und Funktionen der Tiere (V)	Pflicht	3	2		
3.2	Zoologisches Grundpraktikum (P)	Pflicht	4	3		
	Modul 4: Fachdidaktik I. Biologieunterricht – Konzeptionen und Gestaltung					6 Leistungspunkte
4.1	Einführung in die Fachdidaktik (V+S)	Pflicht	4	1+2		
4.2	Fachdidaktisches Grundpraktikum (P)	Pflicht	2	2		
2 Modulteilprüfungen:						

Modul 5: Humanbiologie und Anthropologie 6 Leistungspunkte						
5.1	Humanbiologie und Anthropologie (V)	Pflicht	3	2		
5.2	Humanbiologisches Praktikum (P)	Pflicht	3	2		
Modul 6a: Ökologie, Biodiversität und Evolution 8 Leistungspunkte						
6a.1	Ökologie, Biodiversität und Evolution (V)	Pflicht	3	2		
6a.2	Zoologische Bestimmungstechniken (P)	Pflicht	2	2		
6a.3	Botanische Bestimmungstechniken (P)	Pflicht	2	2		
6a.4	1 Botanische + 1 Zoologische Exkursion	Pflicht	1	1		
3 Modulteilprüfungen: in 6a.1, 6a.2 und 6a.3						

3. Chemie

Zeitlicher Umfang des Fachstudiums in SWS

Für den erfolgreichen Abschluss des Studiums ist auszugehen von einer Gesamtsemesterwochenstundenzahl von
Davon entfallen auf die Pflichtmodule
und auf die Wahlpflichtmodule

33 SWS
0 SWS
0 SWS

	Lehrveranstaltung (Art der Veranstaltung)	Pflicht / Wahl- pflicht	Leis- tungs- punkte	SWS	Studien- leistung	Prüfungs- relevante Studien- leistung
Modul 1: Allgemeine und Anorganische Chemie 1 – Grundlagen 9 Leistungspunkte						
1.1	Allgemeine Chemie Teil 1 (V)	Pflicht	2	2		
1.2	Allgemeine Chemie Teil 1 (P)	Pflicht	2	3	X	
1.3	Anorganische Chemie Teil 1 (V)	Pflicht	2	2		
1.4	Anorganische Chemie Teil 1 (P)	Pflicht	3	3	X	
Modulprüfung: Mündliche Prüfung Klausur Dauer: 20 Minuten oder Dauer: 90 Minuten						
Modul 2: Allgemeine und Anorganische Chemie 2 – Umgang mit Stoffen 10 Leistungspunkte						
2.1	Allgemeine Chemie 2 / Chemisches Rechnen (V)	Pflicht	2	2		
2.2	Allgemeine Chemie 2 (P)	Pflicht	3	3	X	
2.3	Anorganische Chemie 2 (V)	Pflicht	2	2	X	

2.4	Anorganische Chemie 2 (P)	Pflicht	2	3	X	
Modulprüfung:		Klausur	Dauer: 90 Minuten			
Modul 3: Fachdidaktik – Schülergerechtes Experimentieren		7 Leistungspunkte				
<i>Teilnahmevoraussetzung: Kompetenzen aus den Modulen 1 und 2</i>						
3.1	Fachdidaktische Grundlagen (S)	Pflicht	3	2		
3.2	Praxisorientierte Methodik und Didaktik im Chemieunterricht (Ü)	Pflicht	4	2		
Modulprüfung:		Klausur	Dauer: 90 Minuten			
Modul 4: Organische Chemie 1- Grundlagen		7 Leistungspunkte				
<i>Teilnahmevoraussetzung: Kompetenzen aus den Modulen 1 und 2</i>						
4.1	Organische Chemie Teil 1 (V)	Pflicht	3	2		
4.2	Organische Chemie Teil 1 (Ü)	Pflicht	4	2	X	
Modulprüfung:		Klausur	Dauer: 90 Minuten			
Modul 5: Organische Chemie Teil 2 – Organische Synthesechemie		7 Leistungspunkte				
<i>Teilnahmevoraussetzung: Kompetenzen aus Modul 4</i>						
5.1	Organische Chemie 2 (V)	Pflicht	3	2		
5.2	Organische Chemie 2 (P)	Pflicht	4	3	X	
Modulprüfung:		Klausur	Dauer: 90 Minuten			

4. Deutsch

Zeitlicher Umfang des Fachstudiums in SWS

Für den erfolgreichen Abschluss des Studiums ist auszugehen von einer Gesamtsemesterwochenstundenzahl von
Davon entfallen auf die Pflichtveranstaltungen
und auf die Wahlpflichtveranstaltungen

21 SWS
15 SWS
6 SWS

	Lehrveranstaltung (Art der Veranstaltung)	Pflicht / Wahl- pflicht	Leis- tungs- punkte	SWS	Studien- leistung	Prüfungs- relevante Studien- leistung
	Modul 1:	Das Fach im Überblick			3 Leistungspunkte	
1.1	Das Fach im Überblick (V)	Pflicht	1	1	X	
1.2	Arbeitstechniken, Präsentieren Schreiben (S)	Pflicht	2	2	X	
Modulprüfung:		Schriftliches Portfolio	Dauer: 2 Wochen			
Modul 2: Grundlagen der Literaturwissenschaft		5 Leistungspunkte				
<i>Teilnahmevoraussetzung: Kompetenzen aus Modul 1</i>						
2.1	Grundlagen der Literaturwissenschaft (S)	Pflicht	5	2		

Modulprüfung: Klausur Dauer: 120 Minuten						
Modul 3: Grundlagen der Sprachwissenschaft						5 Leistungspunkte
<i>Teilnahmevoraussetzung: Kompetenzen aus Modul 1</i>						
3.1	Grundlagen der Sprachwissenschaft (S)	Pflicht	5	2		
Modulprüfung: Klausur Dauer: 120 Minuten						
Modul 4: Sprache und Handeln, insbesondere im Kontext von Mehrsprachigkeit						11 Leistungspunkte
<i>Teilnahmevoraussetzung: Kompetenzen aus Modul 1 und 3</i>						
4.1	Sprache und Handeln (V)	Pflicht	4	2	X	
4.2	Sprache und Handeln (S)	Pflicht	4	2	X	
4.3	Entwicklung von Sprachhandlungskompetenz (S)	Wahlpflicht	3	2	X	
Modulprüfung: Hausarbeit Dauer: 2 Wochen						
Modul 5: Gattungen und Formen (Literaturwissenschaft/Literaturdidaktik)						8 Leistungspunkte
<i>Teilnahmevoraussetzung: Kompetenzen aus Modul 1 und 2</i>						
5.1	Gattungen und Formen (V)	Pflicht	4	2	X	
5.2	Gattungen und Formen (S)	Wahlpflicht	4	2		
Modulprüfung: Hausarbeit Dauer: 2 Wochen						
Modul 6: Deutschdidaktik als Theorie und Praxis des Deutschunterrichts						8 Leistungspunkte
<i>Teilnahmevoraussetzung: Kompetenzen aus den Modulen 1 bis 3</i>						
6.1	Fachdidaktik Deutsch (V)	Pflicht	4	2	X	
6.2	Fachdidaktik Deutsch (S)	Pflicht	4	2		
Modulprüfung: Mündliche Prüfung Dauer: 15 Minuten“						

2. Die Nummern 6 und 7 erhalten die folgende Fassung:

„6. Ethik

Zeitlicher Umfang des Fachstudiums in SWS

Für den erfolgreichen Abschluss des Studiums ist auszugehen von einer Gesamtsemesterwochenstundenzahl von
Davon entfallen auf die Pflichtveranstaltungen
und auf die Wahlpflichtveranstaltungen

28 SWS
28 SWS
0 SWS

	Lehrveranstaltung (Art der Veranstaltung)	Pflicht / Wahl- pflicht	Leis- tungs- punkte	SWS	Studien- leistung	Prüfungs- relevante Studien- leistung
	Modul 1: Grundlagen und Grundfragen der Ethik					12 Leistungspunkte
1.1	Überblick über die Geschichte der Ethik (V)	Pflicht	3	2		
1.2	Grundbegriffe der Ethik in systematischem Zusammenhang (V)	Pflicht	3	2		
1.3	Normativ-ethische Grundpositionen (S)	Pflicht	3	2		
1.4	Moralisches Handeln und Urteilen (S)	Pflicht	3	2		
Modulprüfung:		Klausur		Dauer: 120 Minuten		
	Modul 2: Philosophische Anthropologie					8 Leistungspunkte
2.1	Geschichte der philosophischen Anthropologie (V)	Pflicht	3	2		
2.2	Anthropologie und Ethik (S)	Pflicht	3	2		
2.3	Menschenbilder in Philosophie und Einzelwissenschaften (S)	Pflicht	2	2		
Modulprüfung:		Hausarbeit		Dauer: 2 Wochen		
	Modul 3: Natur und Kultur in lebensweltlichen Zusammenhängen					8 Leistungspunkte
3.1	Bioethik und Wirtschaftsethik (S)	Pflicht	4	2		
3.2	Ethik der Medien, Information und Technik (S)	Pflicht	4	2		
Modulprüfung:		Mündliche Prüfung		Dauer: 20 Minuten (Campus Koblenz) Dauer: 15 Minuten (Campus Landau)		
	Modul 4: Alteritätsprobleme in Religion, Recht, Weltanschauung und Gesellschaft					8 Leistungspunkte
4.1	Politik, Moral und Recht (S)	Pflicht	3	2		
4.2	Gerechtigkeit und gesellschaftlicher und religiöser Pluralismus (S)	Pflicht	3	2		
4.3	Grundlagen der philosophischen Argumentation (S)	Pflicht	2	2		
Modulprüfung:		Mündliche Prüfung		Dauer: 20 Minuten (Campus Koblenz) Dauer: 15 Minuten (Campus Landau)		
	Modul 5: Fachdidaktik					4 Leistungspunkte
5.1 a	Didaktik des Ethikunterrichts (S)	Pflicht	2	2		
5.2 a	Fachdidaktische Konzepte (Ü)	Pflicht	2	2		
Modulprüfung:		Hausarbeit		Dauer: 2 Wochen		

7. Evangelische Religionslehre

Zeitlicher Umfang des Fachstudiums in SWS

Für den erfolgreichen Abschluss des Studiums ist auszugehen von einer Gesamtsemesterwochenstundenzahl von
Davon entfallen auf die Pflichtveranstaltungen
und auf die Wahlpflichtveranstaltungen

31 SWS
29 SWS
2 SWS

Der Nachweis elementarer Kenntnisse des Lateinischen, Griechischen und Hebräischen ist für alle Studierenden Teil des Bachelorstudiengangs. Der Arbeitsaufwand umfasst den Umfang von insgesamt drei Leistungspunkten und ist im Rahmen einzelner Module zu erbringen. Diese Sprachkenntnisse werden nicht getrennt zertifiziert, sondern sind Gegenstand der Modulabschluss- bzw. von Moduleingangsprüfung(en).

	Lehrveranstaltung (Art der Veranstaltung)	Pflicht / Wahl- pflicht	Leis- tungs- punkte	SWS	Studien- leistung	Prüfungs- relevante Studien- leistung
	Modul 1: Gegenstand und Einheit der Theologie			8 Leistungspunkte		
1.1	Bibelkunde (V)	Pflicht	3	2		
1.2	Einführung in die biblische Sprachwelt (S)	Pflicht	1	1		
1.3	Einführung in die Themen der Theologie (V)	Pflicht	3	2		
1.4	Phänomene und Praktiken des christlichen Lebens (S)	Pflicht	1	1		
Modulprüfung:		Klausur		Dauer: 60 Minuten		
	Modul 2: Einführung in die Theologie der Religion und in die Religionswissenschaft			8 Leistungspunkte		
2.1	Religiöse Gegenwartskulturen (S)	Pflicht	2	2		
2.2	Einführung in Weltreligionen (V)	Pflicht	3	2		
2.3	Religionstheologische Themen in Theorie und Praxis (V/S)	Pflicht	3	2		
Modulprüfung:		Klausur		Dauer: 60 Minuten		
	Modul 3: Einführung in die Biblische Theologie			10 Leistungspunkte		
3.1	Einführung in das AT(V)	Pflicht	3	2		
3.2	Einführung in das NT(V)	Pflicht	3	2		
3.3	Methodik (S)	Pflicht	2	2		
<i>Eine der zwei folgenden Wahlpflichtveranstaltungen:</i>						
3.4	Fachdidaktik: Bibel im Religionsunterricht (Ü)	Wahl- pflicht	1	2		

3.5	Einführung in eine alte Sprache	Wahlpflicht	1	2		
Modulprüfung: Klausur Dauer: 60 Minuten						
Modul 4: Einführung in die Kirchengeschichte						8 Leistungspunkte
4.1	Einführung in die Kirchengeschichte (V)	Pflicht	2	2		
4.2	Lektüre von Quellen zu einer kirchengeschichtlichen Epoche (S)	Pflicht	3	2		
4.3	Kirchengeschichte im Religionsunterricht (S)	Pflicht	3	2		
Modulprüfung: Klausur Dauer: 60 Minuten						
Modul 5: Einführung in die theologische Ethik						6 Leistungspunkte
<i>Teilnahmevoraussetzung: Kompetenzen aus Modul 1</i>						
5.1	Einführung in die Ethik (V)	Pflicht	2	2		
5.2	Themen evangelischer Sozialethik (S)	Pflicht	3	2		
5.3	Methodische Zugänge zu ethischen Themen im Religionsunterricht (S)	Pflicht	1	1		
Modulprüfung: Klausur Dauer: 60 Minuten“						

3. Die Nummern 10 bis 13 erhalten die folgende Fassung:

„10. Katholische Religionslehre

Zeitlicher Umfang des Fachstudiums in SWS

Für den erfolgreichen Abschluss des Studiums ist auszugehen von einer Gesamtsemesterwochenstundenzahl von

Davon entfallen auf die Pflichtveranstaltungen

und auf die Wahlpflichtveranstaltungen

25SWS

21 SWS

4 SWS

	Lehrveranstaltung (Art der Veranstaltung)	Pflicht / Wahlpflicht	Leistungs- punkte	SWS	Studien- leistung	Prüfungs- relevante Studien- leistung
Modul 1: Einführungs- und Grundlagenmodul						11 Leistungspunkte
1.1	Grundwissen Kirchengeschichte (V)	Pflicht	3	2		
1.2	Grundwissen Systematische Theologie (V)	Pflicht	3	2		
1.3	Grundwissen Bibel (V)	Pflicht	3	2		

1.4	Propädeutik (Ü)	Pflicht	2	2	X	
Modulprüfung:		Klausur	Dauer: 120 Minuten			
Modul 2: Frage nach Gott		11 Leistungspunkte				
<i>Teilnahmevoraussetzung: Kompetenzen aus Modul 1</i>						
2.1	Gottesbilder im AT und NT (V)	Pflicht	3	2	X	
2.2	Trinitarische Gotteslehre (V)	Pflicht	3	2		
2.3	Grundwissen Praktische Theologie (V)	Pflicht	2	1		
<i>Eine der zwei folgenden Wahlpflichtveranstaltungen:</i>						
2.4	Religiöse Entwicklung von Kindern und Jugendlichen: Elementar und Grundschulbereich (V/S)	Wahlpflicht	3	2		
2.5	Religiöse Entwicklung von Kindern und Jugendlichen: Sekundarstufe I und II (V/S)	Wahlpflicht	3	2		
Modulprüfung:		Mündliche Prüfung	Dauer: 20 Minuten			
Modul 3: Jesus Christus und die Kirche		7 Leistungspunkte				
<i>Teilnahmevoraussetzung: Kompetenzen aus Modul 1</i>						
3.1	Christologie (V)	Pflicht	3	2		
<i>Eine der zwei folgenden Wahlpflichtveranstaltungen:</i>						
3.2	Die Kirche Jesu Christi nach den Schriften des neuen Testaments (V/S)	Wahlpflicht	4	2		
3.3	Systematisch-theologische Veranstaltung (V/S)	Wahlpflicht	4	2		
Modulprüfung:		Klausur	Dauer: 90 Minuten			
Modul 4: Religiöse Erziehung und Bildung		11 Leistungspunkte				
<i>Teilnahmevoraussetzung: Kompetenzen aus Modul 1</i>						
4.1	Grundfragen religiöser Bildung (V/S)	Pflicht	4	2		
4.2	Theorie und Didaktik schulischen Religionsunterrichts (V/S)	Pflicht	4	2		
4.3	Praktische Theologie (S)	Pflicht	3	2		X
Modulprüfung:		Klausur	Dauer: 90 Minuten			

11. Mathematik

Zeitlicher Umfang des Fachstudiums in SWS

Für den erfolgreichen Abschluss des Studiums ist auszugehen von einer Gesamtsemesterwochenstundenzahl von
Davon entfallen auf die Pflichtveranstaltungen
und auf die Wahlpflichtveranstaltungen

27 SWS
27 SWS
0 SWS

	Lehrveranstaltung (Art der Veranstaltung)	Pflicht / Wahl- pflicht	Leis- tungs- punkte	SWS	Studien- leistung	Prüfungs- relevante Studien- leistung
	Modul 1: Fachwissenschaftliche und fachdidaktische Voraussetzungen					8 Leistungspunkte
1.1	Elementarmathematik vom höheren Standpunkt (V)	Pflicht	3	2		
1.2	Übungen zu fachwissenschaftliche Grundlagen (Ü)	Pflicht	2	1		
1.3	Fachdidaktische Grundlagen (V/Ü)	Pflicht	3	2		
2 Modulteilprüfungen:		Klausur zu 1.1 und 1.2		Dauer: 90 Minuten		
		Klausur zu 1.3		Dauer: 90 Minuten		
	Modul 2a: Grundlagen der Mathematik A: Lineare Algebra					9 Leistungspunkte
2a.1	Lineare Algebra (V)	Pflicht	6	4		
2a.2	Übungen zur Linearen Algebra (Ü)	Pflicht	3	2		
Modulprüfung:		Klausur		Dauer: 90 Minuten		
	Modul 3a: Grundlagen der Mathematik B: Analysis					10 Leistungspunkte
3a.1	Analysis (V)	Pflicht	7	5		
3a.2	Übungen zur Analysis (Ü)	Pflicht	3	2		
Modulprüfung:		Klausur		Dauer: 90 Minuten		
	Modul 4a: Grundlagen der Mathematik C: Geometrie, Elementare Algebra und Zahlentheorie					11 Leistungspunkte
4a.1	Geometrie, Algebra und Zahlentheorie (V/Ü)	Pflicht	8	6		
4a.2	Fachwissenschaftliches Proseminar (PS)	Pflicht	3	2		
Modulprüfung:		Mündliche Prüfung		Dauer: 15 Minuten		
	Modul 6: Mathematik als Lösungspotenzial A: Modellieren und Praktische Mathematik					10 Leistungspunkte davon 2 im Bachelorstudiengang und 8 im Masterstudiengang
<i>Teilnahmevoraussetzung: Kompetenzen aus Modul 1, sowie aus den Veranstaltungen 2a, 3a und 4a</i>						
6a.5	Computerpraktikum (P)	Pflicht	2	1		
Modulprüfung:		Klausur		Dauer: 90 Minuten		

12. Physik

Zeitlicher Umfang des Fachstudiums in SWS

Für den erfolgreichen Abschluss des Studiums ist auszugehen von einer Gesamtsemesterwochenstundenzahl von
Davon entfallen auf die Pflichtveranstaltungen
und auf die Wahlpflichtveranstaltungen

30 SWS

30 SWS

0 SWS

	Lehrveranstaltung (Art der Veranstaltung)	Pflicht / Wahl- pflicht	Leis- tungs- punkte	SWS	Studien- leistung	Prüfungs- relevante Studien- leistung
Modul 1: Experimentalphysik 1: Mechanik, Thermodynamik		12 Leistungspunkte				
1.1	Mathematik für Physiker 1 (V)	Pflicht	2	2		
1.2	Mathematik für Physiker 1 (Ü)	Pflicht	3	2		
1.3	Experimentalphysik 1 (V)	Pflicht	4	4		
1.4	Experimentalphysik 1 (Ü)	Pflicht	3	2		
Modulprüfung:		Klausur ggf. mündlich Ergänzungsprüfung gem. § 13 Abs. 5				
Modul 2: Experimentalphysik 2: Elektrodynamik, Optik		12 Leistungspunkte				
2.1	Mathematik für Physiker 2 (V)	Pflicht	2	2		
2.2	Mathematik für Physiker 2 (Ü)	Pflicht	3	2		
2.3	Experimentalphysik 2 (V)	Pflicht	4	4		
2.4	Experimentalphysik 2 (Ü)	Pflicht	3	2		
Modulprüfung:		Klausur ggf. mündlich Ergänzungsprüfung gem. § 13 Abs. 5				
Modul 3: Fachdidaktik 1: Fachdidaktische Vertiefungen zur Experimentalphysik		6 Leistungspunkte				
<i>Teilnahmevoraussetzung: Kompetenzen aus den Modulen 1 und 2</i>						
3.1	Fachdidaktische Vertiefungen zur Experimentalphysik (VmÜ)	Pflicht	6	4		
Modulprüfung:		Klausur ggf. mündlich Ergänzungsprüfung gem. § 13 Abs. 5				
Modul 4: Experimentelles Grundpraktikum 1: Mechanik, Thermodynamik		5 Leistungspunkte				
<i>Teilnahmevoraussetzung: Kompetenzen aus Modul 1</i>						
4.1	Experimentelles Grundpraktikum 1 (P)	Pflicht	5	3		

	Modul 5: Experimentelles Grundpraktikum 2: Elektrodynamik, Optik					5 Leistungspunkte
	<i>Teilnahmevoraussetzung: Kompetenzen aus den Modulen 2 und 4</i>					
5.1	Experimentelles Grundpraktikum 2 (P)	Pflicht	5	3		
Modulprüfung: Portfolio						

13. Sport

Zeitlicher Umfang des Fachstudiums in SWS

Für den erfolgreichen Abschluss des Studiums ist auszugehen von einer Gesamtsemesterwochenstundenzahl von
Davon entfallen auf die Pflichtveranstaltungen
und auf die Wahlpflichtveranstaltungen

30 SWS
20 SWS
10 SWS

Voraussetzung für die Zulassung zu Studium ist der Nachweis einer erfolgreich bestandenen Eignungsprüfung.

	Lehrveranstaltung (Art der Veranstaltung)	Pflicht / Wahl- pflicht	Leis- tungs- punkte	SWS	Studien- leistung	Prüfungs- relevante Studien- leistung
	Modul 1: Grundlagen des Studiums der Sportwissenschaft					10 Leistungspunkte
	<i>Teilnahmevoraussetzung für die Veranstaltung 1.4: Kompetenzen aus den Veranstaltungen 1.1 und 1.3</i>					
	<i>Teilnahmevoraussetzung für die Veranstaltung 1.5: Kompetenzen aus den Veranstaltungen 1.1 und 1.2</i>					
1.1	Einführung in das Studium der Sportwissenschaft, das wissenschaftliche Arbeiten und Forschungsmethodologie in der Sportwissenschaft (V/S/Ü)	Pflicht	2	2	X	
1.2	Sportpädagogik (V/S/Ü)	Pflicht	2	1	X ¹	
1.3	Sportdidaktik (V/S/Ü)	Pflicht	2	1	X ¹	
	<i>Eine der zwei folgenden Wahlpflichtveranstaltungen:</i>					
1.4	Schulsportspezifische Vertiefung in Sportdidaktik (S)	Wahl- pflicht	4	2		
1.5	Schulsportspezifische Vertiefung in Sportpädagogik (S)	Wahl- pflicht	4	2		
2 Modulteilprüfungen: <ul style="list-style-type: none"> - in 1.2 oder 1.3 Klausur - in der gewählten Wahlpflichtveranstaltung Praktische Prüfung <p style="text-align: right;">Dauer: 90 Minuten und Dauer: 45 Minuten</p>						

¹ Wenn keine Modulteilprüfung abgelegt wird, ist eine Studienleistung zu erbringen.

Modul 2: Disziplinen der Sportwissenschaft 1		10 Leistungspunkte				
<i>Teilnahmevoraussetzung für die Veranstaltung 2.4:</i>		<i>Kompetenzen aus den Veranstaltungen 1.1 und 2.1</i>				
<i>Teilnahmevoraussetzung für die Veranstaltung 2.5:</i>		<i>Kompetenzen aus den Veranstaltungen 1.1 und 2.2</i>				
<i>Teilnahmevoraussetzung für die Veranstaltung 2.6:</i>		<i>Kompetenzen aus den Veranstaltungen 1.1 und 2.3</i>				
2.1	Einführung in die Sportmedizin: (Anatomie, Physiologie (V))	Pflicht	2	2	X	
2.2	Bewegungswissenschaft (V/S/Ü)	Pflicht	2	1	X ¹	
2.3	Trainingswissenschaft (V/S/Ü)	Pflicht	2	1	X ¹	
<i>Eine der drei folgenden Wahlpflichtveranstaltungen:</i>						
2.4	Schulsportspezifische Vertiefung in Sportmedizin (S)	Wahlpflicht	4	2		
2.5	Schulsportspezifische Vertiefung in der Bewegungswissenschaft (S)	Wahlpflicht	4	2		
2.6	Schulsportspezifische Vertiefung Trainingswissenschaft (S)	Wahlpflicht	4	2		
2 Moduleilprüfungen: <ul style="list-style-type: none"> - in 2.1 2 oder 2.2 oder 2.3 Klausur Dauer: 90 Minuten und - in der gewählten Wahlpflichtveranstaltung Schriftliches Portfolio Dauer: 2 Wochen² und Praktische Prüfung Dauer: 45 Minuten 						
Modul 3: Theorie, Didaktik und Methodik der Individualsportarten		11 Leistungspunkte				
3.1	Leichtathletik (S/Ü)	Pflicht	3	3	X ¹	
3.2	Turnen (S/Ü)	Pflicht	3	3	X ¹	
3.3	Schwimmen (S/Ü)	Pflicht	2	2	X ¹	
3.4	Gymnastik / Tanz (S/Ü)	Pflicht	3	3	X ¹	
2 Moduleilprüfungen jeweils in 2zwei der 4vier Veranstaltungen³ <ul style="list-style-type: none"> Klausur Dauer: 90 Minuten oder Praktische Prüfung Dauer: 45 Minuten und Praktische Prüfung Dauer: 30 Minuten 						
Modul 4: Theorie, Didaktik und Methodik der Sportspiele		9 Leistungspunkte				
4.1	Integrative Sportspielvermittlung (S/Ü)	Pflicht	1	1		
4.2	Kleine Spiel / Psychomotorik (S/Ü)	Pflicht	2	1		
<i>Zwei der drei folgenden Wahlpflichtveranstaltungen:</i>						
4.3	Basketball (S/Ü)	Wahlpflicht	2	2	X ¹	
4.4	Handball (S/Ü)	Wahl-	2	2	X ¹	

² Die schriftliche Portfolio-Prüfung kann wahlweise in Modul 2 oder in Modul 5 abgelegt werden.

³ Aus organisatorischen und räumlichen Gründen finden praktische und theoretische Prüfungen für die verschiedenen Individualsportarten getrennt statt.

		pflicht				
4.5	Fußball (S/Ü)	Wahl- pflicht	2	2	X ¹	
<i>Eine der drei folgenden Wahlpflichtveranstaltungen:</i>						
4.6	Badminton (S/Ü)	Wahl- pflicht	2	2	X ¹	
4.7	Tennis (S/Ü)	Wahl- pflicht	2	2	X ¹	
4.8	Tischtennis (S/Ü)	Wahl- pflicht	2	2	X ¹	
2 Modulteilprüfungen		jeweils in 2 zwei der vier 4 gewählten Wahlpflichtveranstaltungen				
		Klausur	Dauer: 90 Minuten oder			
		Praktische Prüfung	Dauer: 45 Minuten und			
		Praktische Prüfung	Dauer: 30 Minuten⁴			

⁴ Aus organisatorischen und räumlichen Gründen finden praktische und theoretische Prüfungen sowie Lehrproben für die verschiedenen Individualsportarten getrennt statt.“

**Zweite Ordnung zur Änderung der Ordnung für die Prüfung im
Masterstudiengang für das Lehramt an berufsbildenden Schulen
an der Universität Koblenz-Landau und der Hochschule Koblenz**

Vom 02. Dezember 2013

Auf Grund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Nr. 3 des Hochschulgesetzes in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S. 464), BS 223-41, zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Juni 2013 (GVBl. S. 157), haben die Fachbereichsräte des Fachbereichs 1: Bildungswissenschaften, des Fachbereichs 2: Philologie / Kulturwissenschaften, des Fachbereichs 3: Mathematik / Naturwissenschaften und des Fachbereichs 4: Informatik der Universität Koblenz Landau, Campus Koblenz und die Fachbereichsräte der Fachbereiche Bauwesen und Ingenieurwesen der Hochschule Koblenz unter Mitwirkung des Zentrums für Lehrerbildung der Universität Koblenz-Landau, die folgende Zweite Ordnung zur Änderung der Ordnung für die Prüfung im Masterstudiengang für das Lehramt an berufsbildenden Schulen an der Universität Koblenz-Landau und der Hochschule Koblenz beschlossen. Diese Prüfungsordnung hat der Präsident der Hochschule Koblenz am 05. Dezember 2013 und der Präsident der Universität Koblenz-Landau am 29. Oktober 2013 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Artikel 1

Die Ordnung für die Prüfung im Masterstudiengang für das Lehramt an berufsbildenden Schulen an der Universität Koblenz-Landau und der Hochschule Koblenz vom 27. Juni 1012 (Mitteilungsblatt der Universität Koblenz-Landau 05/2012, S. 21, Amtliches Mitteilungsblatt der Hochschule Koblenz 07/2012, S. 203), geändert am 09. November 2012 (Mitteilungsblatt der Universität Koblenz-Landau 09/2012, S. 81, Amtliches Mitteilungsblatt der Hochschule Koblenz 10/2012, S. 370) wird wie folgt geändert:

Artikel 2

Die Zweite Ordnung zur Änderung der Ordnung für die Prüfung im Masterstudiengang für das Lehramt an Berufsbildenden Schulen tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Mainz, den 29. Oktober 2013

Der Dekan des Fachbereichs 1:
Bildungswissenschaften
Prof. Dr. Norbert Neumann

Der Prodekan des Fachbereichs 3:
Mathematik / Naturwissenschaften
Prof. Dr. Rainer Graafen

Der Dekan des Fachbereichs 2:
Philologie / Kulturwissenschaften
Prof. Dr. Michaela Bauks

Der Dekan des Fachbereichs 4:
Informatik
Prof. Dr. Rüdiger Grimm

Koblenz, den 02. Dezember 2013

Der Dekan des Fachbereichs
Bauwesen
Prof. Dr.-Ing. Norbert Krudewig

Der Dekan des Fachbereichs
Ingenieurwesen
Prof. Dr.-Ing. Robert Pandorf

Anhang (zu Artikel 1)

Die Anhänge werden wie folgt geändert:

1. Im Anhang A. Berufliche Fächer Nummer 5 Technische Informatik wird im Wahlpflichtmodul 12 eine neue Zeile mit der Angabe „2 – 3 Modulteilprüfungen“ angefügt.
2. Im Anhang B. Allgemeinbildende Fächer erhält die Nummer 1 die folgende Fassung:

„1. Bildungswissenschaften

Zeitlicher Umfang des Fachstudiums in SWS

Für den erfolgreichen Abschluss des Studiums ist auszugehen von einer Gesamtsemesterwochenstundenzahl von

6 SWS

Davon entfallen auf die Pflichtveranstaltungen

6 SWS

und auf die Wahlpflichtbereiche

6 SWS

	Lehrveranstaltung (Art der Veranstaltung)	Pflicht / Wahl- pflicht	Leis- tungs- punkte	SWS	Studien- leistung	Prüfungs- relevante Studien- leistung
Modul 7: Berufspädagogik						12 Leistungspunkte
Teilnahmevoraussetzung für 7.2 und 7.3: Kompetenzen aus 7.1						
7.1	Bildungswissenschaftliche Grundlagen der Schularten (V)	Pflicht	4	2		
7.2	Berufspädagogische Konzepte der Entwicklung und Bewertung von Kompetenz (S)	Pflicht	4	2	X ¹	
7.3	Theoretische und forschungsmethodische Zugänge zur Berufspädagogik (S)	Pflicht	4	2	X ¹	
Modulprüfung:		Mündliche Prüfung gemäß § 11 Abs. 4		Dauer: 30 Minuten		

¹In einer der Veranstaltungen ist eine Studienleistung zu erbringen.“

3. Im Anhang B. Allgemeinbildende Fächer erhalten die Nummern 3 bis 7 die folgende Fassung:

„3. Chemie

Zeitlicher Umfang des Fachstudiums in SWS

Für den erfolgreichen Abschluss des Studiums ist auszugehen von einer Gesamtsemesterwochenstundenzahl von

26 SWS

Davon entfallen auf die Pflichtmodule

18 SWS

und auf die Wahlpflichtmodule

8 SWS

	Lehrveranstaltung (Art der Veranstaltung)	Pflicht / Wahl- pflicht	Leis- tungs- punkte	SWS	Studien- leistung	Prüfungs- relevante Studien- leistung
Modul 6: Physikalische Chemie - Grundlagen		8 Leistungspunkte				
<i>Teilnahmevoraussetzung: Kompetenzen aus den Modulen 1 und 2</i>						
6.1	Physikalische Chemie - Grundla- gen(V)	Pflicht	3	2		
6.2	Angewandte physikalische Chemie (V)	Pflicht	3	2		
6.3	Übung zur physikalischen Chemie (Ü)	Pflicht	2	1		
Modulprüfung:		Klausur Mündliche Prüfung		Dauer: 90 Minuten oder Dauer: 20 Minuten		
Modul 7: Fachdidaktik 2 – Methoden im Chemieunterricht		7 Leistungspunkte				
<i>Teilnahmevoraussetzung: Kompetenzen aus den Modulen 1 bis 5</i>						
7.1	Unterrichtsgerechtes Experimentie- ren (Ü)	Pflicht	4	2	X	
7.2	Praktikumsseminar (S)	Pflicht	3	2		
Modulprüfung:		Mündliche Prüfung		Dauer: 20 Minuten		
Modul 8: Alltags- und Umweltchemie		10 Leistungspunkte				
<i>Teilnahmevoraussetzung: Kompetenzen aus den Modulen 1 bis 4</i>						
<i>Zwei der folgenden vier Wahlpflichtveranstaltungen</i>						
8.1	Organische Chemie - Katalyse (V)	Wahl- pflicht	3	2		
8.2	Angewandte Umweltchemie (Ü)	Wahl- pflicht	3	2		
8.3	Umweltanalytik (Ü)	Wahl- pflicht	3	2		
8.4	Werkstoffchemie 1 (V)	Wahl- pflicht	3	2		
<i>Eine der folgenden drei Wahlpflichtveranstaltungen</i>						
8.5	Analytische Chemie 1 (V)	Wahl- pflicht	4	2		
8.6	Technische Chemie 1 (V)	Wahl- pflicht	4	2		
8.7	Biochemie 1 (V)	Wahl- pflicht	4	2		
3 Modulteilprüfungen:		Klausur Mündliche Prüfung		Dauer: 60 Minuten oder Dauer: 20 Minuten		

Modul 9: Modul 9: Experimentelle Alltags- und Umweltchemie 9 Leistungspunkte						
9.1	Angewandte organische Chemie – Stereoselektive Synthese (V)	Pflicht	3	2		
9.2	Strukturaufklärung in der organischen Chemie (Ü)	Pflicht	3	2		
9.3	Nachwachsende Rohstoffe (V)	Pflicht	3	2		
Modulprüfung: Mündliche Prüfung gemäß § 11 Abs. 4			Dauer: 20 Minuten			
Modul 10: Aktuelle Themen und vertiefende Fachdidaktik 6 Leistungspunkte						
10.1	Chemische Fachdidaktik – Teil 3: (Ü)	Pflicht	3	2		
<i>Eine der folgenden drei Wahlpflichtveranstaltungen:</i>						
10.2	Analytische Chemie - Teil 2 (V)	Wahl-pflicht	3	2		
10.3	Technischen Chemie - Teil 2 (V)	Wahl-pflicht	3	2		
10.4	Biochemie - Teil 2 (V)	Wahl-pflicht	3	2		

4. Deutsch

Zeitlicher Umfang des Fachstudiums in SWS

Für den erfolgreichen Abschluss des Studiums ist auszugehen von einer Gesamtsemesterwochenstundenzahl von
 Davon entfallen auf die Pflichtveranstaltungen
 und auf die Wahlpflichtveranstaltungen

24 SWS
 24 SWS
 6 SWS

	Lehrveranstaltung (Art der Veranstaltung)	Pflicht / Wahl- pflicht	Leis- tungs- punk- te	SWS	Studien- leistung	Prüfungs- relevante Studien- leistung
Modul 7: Deutsche Literaturgeschichte (Grundlagen) 6 Leistungspunkte						
<i>Teilnahmevoraussetzung: Kompetenzen aus Modul 2 und 5</i>						
7.1	Deutsche Literaturgeschichte seit dem 18. Jahrhundert (V)	Pflicht	2	2	X	
7.2	Ausgewählte Beispiele aus dem Gesamtbereich der (neueren) deutschen Literaturgeschichte (S)	Pflicht	4	1		
Modulprüfung: Klausur			Dauer: 120 Minuten			
Modul 8: Sprachwandel 6 Leistungspunkte						
<i>Teilnahmevoraussetzung: Kompetenzen aus Modul 3 und 4</i>						
8.1	Sprachwandel (S)	Pflicht	6	2		
Modulprüfung: Haus- oder Projektarbeit			Dauer: 3 Wochen			

	Modul 9: Themen und Motive					7 Leistungspunkte
	<i>Teilnahmevoraussetzung: Kompetenzen aus Modul 2 und 5</i>					
9.1	Themen und Motive (S)	Pflicht	7	2		
Modulprüfung: Haus- oder Projektarbeit Dauer: 3 Wochen						
	Modul 10: Sprachvariation					6 Leistungspunkte
	<i>Teilnahmevoraussetzung: Kompetenzen aus Modul 3 und 4</i>					
10.1	Sprachvariationen (S)	Pflicht	6	2		
Modulprüfung: Haus- oder Projektarbeit Dauer: 2 Wochen						
	Modul 11: Gegenwartsliteratur und ihre Vermittlung (Literaturwissenschaft und Literaturdidaktik)					7 Leistungspunkte
11.1	Gegenwartsliteratur (S)	Pflicht	3	2	X	
11.2	Gegenwartsliteratur und ihre Vermittlung (S)	Pflicht	4	2	X	
Modulprüfung: Mündliche Prüfung Dauer: 20 Minuten bei Wahl als Prüfung gemäß § 11 Abs. 4, ansonsten Hausarbeit						
	Modul 12: Mehrsprachigkeit (Sprachwissenschaft und Sprachdidaktik)					8 Leistungspunkte
12.1	Interkulturelle Kommunikation (S)	Pflicht	4	2	X	
13.2	Interkulturelles Lernen (S)	Pflicht	4	2	X	
Modulprüfung: Mündliche Prüfung Dauer: 20 Minuten bei Wahl als Prüfung gemäß § 11 Abs. 4, ansonsten Haus- oder Projektarbeit Dauer: 2 Wochen						

5. Englisch

Zeitlicher Umfang des Fachstudiums in SWS

Für den erfolgreichen Abschluss des Studiums ist auszugehen von einer Gesamtsemesterwochenstundenzahl von
Davon entfallen auf die Pflichtveranstaltungen
und auf die Wahlpflichtveranstaltungen

14 SWS
10 SWS
4 SWS

Auslandsaufenthalt: Es ist ein 3-monatiger Auslandsaufenthalt im Rahmen des Studiums erforderlich. Der Aufenthalt (insgesamt 12 LP) muss im zweiten Semester des Masterstudiengangs absolviert worden sein. Er kann auch im Verlauf des Bachelorstudiengangs abgeleistet werden und wird in Modul 7 angerechnet bzw. verrechnet.

Leistungen, die an einer ausländischen Universität erbracht werden, können in Absprache mit den Modulbeauftragten als Leistungsnachweise für entsprechende Module anerkannt werden.

	Lehrveranstaltung (Art der Veranstaltung)	Pflicht / Wahl- pflicht	Leis- tungs- punkte	SWS	Studien- leistung	Prüfungs- relevante Studien- leistung
	Modul 6: Literarische, linguistische und landeskundliche Studien: Ausgewählte Kapitel					10 Leistungspunkte
	<i>Zwei der drei folgenden Wahlpflichtveranstaltungen:</i>					
6.1	Cultural Studies (S)	Wahl- pflicht	4	2		
6.2	Linguistics (S)	Wahl- pflicht	4	2		
6.3	Literature (S)	Wahl- pflicht	4	2		
	Modulprüfung:	Schriftliches Portfolio oder Hausarbeit		Dauer: 2 Wochen		
	Modul 7: Spezialisierung und Prüfungsvorbereitung					15 Leistungspunkte
	Teilnahmevoraussetzung: für 7.2 Kompetenzen aus den Modulen 2 und 4.3					
7.1	Stay Abroad	Pflicht	12			
7.2	Language Course 3 (Ü)	Pflicht	3	2		
	Modulprüfung:	Mündliche Prüfung		Dauer: 15 Minuten		
	Modul 8: Linguistic and Literary Studies with Respect to Teaching English as a Foreign Language					9 Leistungspunkte
	<i>(Linguistische und literarische Studien hinsichtlich der Auswahl im Englischunterricht)</i>					
8.1	Teaching Linguistics (S)	Pflicht	4	2		
8.2	Teaching Literature (S)	Pflicht	5	2		
	Modulprüfung:	Schriftliches Portfolio oder Hausarbeit		Dauer: 2 Wochen		
	Modul 10: Linguistic, Literary and Cultural Studies with Respect to Teaching English as a Foreign Language					8 Leistungspunkte
	(Linguistische, literarische und landeskundliche Studien hinsichtlich der Auswahl im Englischunterricht)					
10.1	Media and Methods in the Language Classroom (S)	Pflicht	5	2	X	
10.2	Integrated Language Course R (Ü)	Pflicht	3	2	X	
	Modulprüfung:	Mündliche Prüfung gemäß § 11 Abs. 4		Dauer: 30 Minuten Die Prüfung wird in englischer Sprache abgehalten.		

6. Ethik

Zeitlicher Umfang des Fachstudiums in SWS

Für den erfolgreichen Abschluss des Studiums ist auszugehen von einer Gesamtsemesterwochenstundenzahl von
Davon entfallen auf die Pflichtveranstaltungen
und auf die Wahlpflichtveranstaltungen

24 SWS

24 SWS

0 SWS

	Lehrveranstaltung (Art der Veranstaltung)	Pflicht / Wahl- pflicht	Leis- tungs- punkte	SWS	Studien- leistung	Prüfungs- relevante Studien- leistung
Modul 6: Theoretische Philosophie I						10 Leistungspunkte
6.1	Logik und Erkenntnistheorie (S / Ü)	Pflicht	4	2		
6.2	Metaphysik (S / V)	Pflicht	3	2		
6.3	Ästhetik (S)	Pflicht	3	2		
Modulprüfung:		Klausur		Dauer: 120 Minuten		
Modul 7: Theoretische Philosophie II						11 Leistungspunkte
7.1	Geschichte der Sprachphilosophie (V)	Pflicht	3	2		
7.2	Grundlegende Themen der Sprachphilosophie (S)	Pflicht	4	2		
7.3	Wissenschaftstheorie (S)	Pflicht	4	2		
Modulprüfung:		Mündliche Prüfung		Dauer: 20 Minuten		
Modul 8a: Vertiefendes fachwissenschaftliches Studium						10 Leistungspunkte
8a.1	Vertiefung M1 - M4	Pflicht	3	2		
8a.2	Vertiefung M1 - M4	Pflicht	3	2		
8a.3	Vertiefung M1 - M4	Pflicht	4	2		
Modulprüfung:		Mündliche Prüfung gemäß § 11 Abs. 4			Dauer: 20 Minuten	
Modul 8b: Vertiefendes fachdidaktisches Studium						9 Leistungspunkte
8b.1	Vertiefung M5a.1 (S)	Pflicht	3	2		
8b.2	Vertiefung M5a.2 (Ü)	Pflicht	3	2		
8b.3	Vertiefung M5a.2 (Ü)	Pflicht	3	2		
Modulprüfung:		Hausarbeit		Dauer: 2 Wochen		

7. Evangelische Religionslehre

Zeitlicher Umfang des Fachstudiums in SWS

Für den erfolgreichen Abschluss des Studiums ist auszugehen von einer Gesamtsemesterwochenstundenzahl von
Davon entfallen auf die Pflichtveranstaltungen
und auf die Wahlpflichtveranstaltungen

24 SWS
24 SWS
0 SWS

	Lehrveranstaltung (Art der Veranstaltung)	Pflicht / Wahl- pflicht	Leis- tungs- punkte	SWS	Studien- leistung	Prüfungs- relevante Studien- leistung
	Modul 6: Biblische Theologie (Vertiefung)					13 Leistungspunkte
	<i>Teilnahmevoraussetzung: Kompetenzen aus den Modulen 1 und 3</i>					
6.1	Theologisch-exegetisches Thema des Alten Testaments (V/S)	Pflicht	3	2		
6.2	Theologisch-exegetisches Thema des Neuen Testaments (V/S)	Pflicht	3	2		
6.3	Hermeneutik der Bibel (V/S)	Pflicht	3	2		
6.4	Bibel im Religionsunterricht (V/S)	Pflicht	4	2		
	Modulprüfung:	Klausur			Dauer: 90 Minuten	
		Mündliche Ergänzungs- prüfung:			Dauer: 20 Minuten	
	Modul 7: Theologische Anthropologie und Bildungstheorie					12 Leistungspunkte
	<i>Teilnahmevoraussetzung: Kompetenzen aus den Modulen 1 und 2</i>					
7.1	Grundfragen religiöser Bildung (V/S)	Pflicht	3	2		
7.2	Theologische Anthropologie (V)	Pflicht	3	2		
7.3	Didaktische Grundlegung (S)	Pflicht	3	2		
7.4	Anthropologische Einzelthemen (V/S)	Pflicht	3	2		
	Modulprüfung:	Mündliche Prüfung			Dauer: 15 Minuten	
	Modul 8: Vertiefung Fachwissenschaft und Fachdidaktik					15 Leistungspunkte
8.1	Vertiefung Bibelwissenschaft (S)	Pflicht	5	2		
8.2	Vertiefung Glaubenslehre / Ethik (S)	Pflicht	3	2		
8.3	Vertiefung Kirchengeschichte (S)	Pflicht	3	2		
8.4	Bibeldidaktik (S)	Pflicht	4	2		
	Modulprüfung:	Mündliche Prüfung gemäß § 11 Abs. 4			Dauer: 15 Minuten)	

4. Im Anhang B. Allgemeinbildende Fächer Nummer 9 Informatik erhält das Modul 6 die folgende Fassung:

	Lehrveranstaltung (Art der Veranstaltung)	Pflicht / Wahl- pflicht	Leis- tungs- punkte	SWS	Studien- leistung	Prüfungs- relevante Studien- leistung
	Modul 6: Sichere und vernetzte Systeme (04WI1013)					6 Leistungspunkte
6.1 b	Grundlagen der IT-Sicherheit (V)	Pflicht	3	2	---	---
6.2 b	Grundlagen der IT-Sicherheit (Ü)	Pflicht	3	2	X	---

5. Im Anhang B. Allgemeinbildende Fächer erhält die Nummer 10 die folgende Fassung:

„10. Katholische Religionslehre

Zeitlicher Umfang des Fachstudiums in SWS

Für den erfolgreichen Abschluss des Studiums ist auszugehen von einer Gesamtsemesterwochenstundenzahl von
Davon entfallen auf die Pflichtveranstaltungen
und auf die Wahlpflichtveranstaltungen

20 SWS
18 SWS
2 SWS

	Lehrveranstaltung (Art der Veranstaltung)	Pflicht / Wahl- pflicht	Leis- tungs- punkte	SWS	Studien- leistung	Prüfungs- relevante Studien- leistung
	Modul 5: Christliches Handeln in der Verantwortung für die Welt					10 Leistungspunkte
	<i>Teilnahmevoraussetzung: Kompetenzen aus Modul 1</i>					
5.1	Christliche Ethik als Orientierungshilfe in Wert- und Sinnfragen (V)	Pflicht	3	2		X
5.2	Christliche Ethik (in Auseinandersetzung mit klassischer und moderner Normenbegründung S)	Pflicht	4	2		
5.3	Thema der speziellen Moralthologie (V/S)	Pflicht	3	2		X
Modulprüfung:		Hausarbeit		Dauer: 2 Wochen		
	Modul 6: Religion und Religionen in Kultur und Gesellschaft					6 Leistungspunkte
	<i>Teilnahmevoraussetzung: Kompetenzen aus Modul 1</i>					
6.1	Theologie der Religionen / Fundamentalthologie (V/S)	Pflicht	3	2		
6.2	Fachdidaktik /b Mediendidaktik (V/S)	Pflicht	3	2		
Modulprüfung:		Mündliche Prüfung gemäß § 11 Abs. 4			Dauer: 20 Minuten	

Modul 7: Wege und Entwürfe biblischen und christlichen Leben und Denkens		9 Leistungspunkte				
<i>Teilnahmevoraussetzung: Kompetenzen aus Modul 1</i>						
7.1	Ein Thema der alten oder der mittleren Kirchengeschichte (V)	Pflicht	3	2		
7.2	Ein Thema der neueren oder zeitgenössischen Kirchengeschichte (S)	Pflicht	3	2		
<i>Eine der zwei folgenden Wahlpflichtveranstaltungen:</i>						
7.3	Ein biblisches, bibelhermeneutisches oder religionsgeschichtliches Thema (S)	Wahlpflicht	3	2	X	
7.4	Religionsunterricht in der pluralen Gesellschaft (S)	Wahlpflicht	3	2	X	
Modulprüfung:		Klausur	Dauer: 90 Minuten			
Modul 8: Vertiefung: Fachwissenschaft und Fachdidaktik		15 Leistungspunkte				
8.1	Exegese einer biblischen Schrift / eines biblischen Themas (V/S)	Pflicht	5	2		
8.2	Didaktik eines biblischen Themas (S)	Pflicht	5	2		X
<i>Eine der zwei folgenden Wahlpflichtveranstaltungen:</i>						
8.3	Didaktik eines systematisch-theologischen Themas (S)	Wahlpflicht	5	2	X	
8.3	Didaktik eines kirchenhistorischen Themas (S)	Wahlpflicht	5	2	X	
Modulprüfung:		Klausur	Dauer: 90 Minuten			

6. Im Anhang B. Allgemeinbildende Fächer erhält die Nummer 11 die folgende Fassung:

a) Im Wahlpflichtmodul 8 wird in der Spalte „Lehrveranstaltung/Art der Veranstaltung) der Klammerzusatz „(V)“ durch den Klammerzusatz „(V/Ü)“ ersetzt.

b) Das Modul 12 erhält die folgende Fassung:

Modul 12: Fachdidaktische Bereiche		7 Leistungspunkte				
12.1	Ausgewählter Bereich der Didaktik der Sekundarstufe (VmÜ/S oder Angewandtes Praxisseminar)	Pflicht	4	2		
12.2	Ausgewählter Bereich der Didaktik der Sekundarstufe (VmÜ/S oder Angewandtes Praxisseminar)	Pflicht	3	2“		

7. Im Anhang B. Allgemeinbildende Fächer erhält die Nummer 13 die folgende Fassung:

„13. Sport

Zeitlicher Umfang des Fachstudiums in SWS

Für den erfolgreichen Abschluss des Studiums ist auszugehen von einer Gesamtsemesterwochenstundenzahl von
Davon entfallen auf die Pflichtveranstaltungen
und auf die Wahlpflichtveranstaltungen

25 SWS
16 SWS
9 SWS

	Lehrveranstaltung (Art der Veranstaltung)	Pflicht / Wahl- pflicht	Leis- tungs- punkte	SWS	Studien- leistung	Prüfungs- relevante Studien- leistung
	Modul 5: Disziplinen der Sportwissenschaft 2					12 Leistungspunkte
	<i>Teilnahmevoraussetzung für die Veranstaltung 5.4: Kompetenzen aus den Veranstaltungen 1.1 und 5.1</i>					
	<i>Teilnahmevoraussetzung für die Veranstaltung 5.5: Kompetenzen aus den Veranstaltungen 1.1 und 5.2</i>					
5.1	Sportpsychologie (V/S/Ü)	Pflicht	2	1	X ¹	
5.2	Kulturwissenschaften (i.d.R. Sportsoziologie, Sportgeschichte und Sportphilosophie) (V/S/Ü)	Pflicht	4	2	X ¹	
5.3	Forschungsmethodologie in der Sportwissenschaft V/S/Ü)	Pflicht	2	2		
	<i>Eine der zwei folgenden Wahlpflichtveranstaltungen:</i>					
5.4	Schulsportspezifische Vertiefung in Sportpsychologie (S)	Wahl- pflicht	4	2		
5.5	Schulsportspezifische Vertiefung in Kulturwissenschaften (i. d. R. Sportsoziologie, Sportgeschichte) (S)	Wahl- pflicht	4	2		
	2 Modulteilprüfungen:					
	- in 5.1. oder 5.2. Klausur		Dauer: 90 Minuten und			
	- in der gewählten Wahlpflichtveranstaltung					
	Schriftliches Portfolio		Dauer: 2 Wochen² und			
	Praktische Prüfung		Dauer: 45 Minuten			
	Modul 6: Theorie, Didaktik und Methodik elementarer Bewegungsfelder und weiterer Sportarten und Sportaktivitäten					12 Leistungspunkte
	<i>Eine der zwei folgenden Wahlpflichtveranstaltungen:</i>					
6.1	Fitness- und Gesundheitssport (S/Ü/E)	Wahl- pflicht	2	1		
6.2	Entwicklung motorischer Grundfähigkeiten (S/Ü)	Wahl- pflicht	2	1		
6.3	Volleyball (S/Ü/E)	Pflicht	2	2		
6.4	Elementare Bewegungsfelder und alternative Sportarten (S/Ü)	Pflicht	3	2		

6.5	Weitere Sportspiel aus M 4.3 – M 4.5 (S/Ü)	Pflicht	2	2		
6.6	Exkursion (z.B. Schneesport, Wassersport)	Pflicht	3	1	X	
2 Modulteilprüfungen³: - in 6.1, 6.2, 6.3 und oder 6.4 Praktische Prüfung Dauer: 30 Minuten und - in 6.3 oder 6.5 Praktische Prüfung Dauer: 30 Minuten und Klausur Dauer: 90 Minuten oder Praktische Prüfung Dauer: 45 Minuten⁶						
Modul 7: Vertiefung der Theorie, Didaktik und Methodik der Sportarten)		9 Leistungspunkte				
<i>Teilnahmevoraussetzung: Kompetenzen aus dem jeweiligen Modulelement der Module 3, 4 und 6</i>						
7.1	Vertiefung einer Individualsportart aus Modul 3 (Leichtathletik, Gerätturnen, Schwimmen, Gymnastik/Tanz) (S/Ü/Pro)	Pflicht	3	2		
7.2	Vertiefung eines Sportspiels aus Modul 4 (Basketball, Handball, Fußball) oder aus Modul 6 (Volleyball) (S/Ü/Pro)	Pflicht	3	2		
7.3	Vertiefung einer weiteren Individualsportart aus Modul 3 (Leichtathletik, Gerätturnen, Schwimmen, Gymnastik/Tanz) oder eines Sportspiels aus Modul 4 (Basketball, Handball, Fußball) oder aus Modul 6 (Volleyball) (S/Ü/Pro)	Pflicht	3	2		
3 Modulteilprüfungen³: in M7b.1, M7b.2 und M7b.3 Klausur Dauer: 90 Minuten oder Praktische Prüfung Dauer: 45 Minuten und Praktische Prüfung Dauer: 30 Minuten						
Modul 8: Sportdidaktisches Projekt 1		7 Leistungspunkte				
8.1	Grundlagen der Projektplanung, -durchführung und -evaluation (S/Pro)	Pflicht	3	2		
8.2	Projektrealisierung (S/Pro)	Pflicht	4	2		
Modulprüfung:		Mündliche Prüfung		Dauer: 15 Minuten		
		gemäß § 11 Abs. 4				

¹ Studienleistung erforderlich, wenn keine Modulteilprüfung abgelegt wird.

² Die schriftliche Portfolio-Prüfung kann wahlweise in Modul 2 oder in Modul 5 abgelegt werden.

³ Aus organisatorischen und räumlichen Gründen finden praktische und theoretische Prüfungen für die verschiedenen Individualsportarten getrennt statt.

**Erste Ordnung zur Änderung der Diplomprüfungsordnung
für den Weiterbildenden Fernstudiengang
Angewandte Umweltwissenschaften
an der Universität Koblenz-Landau**

Vom 17. Dezember 2013

Auf Grund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Nr. 3 des Hochschulgesetzes in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S. 463), BS 223-41, zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Juni 2013 (GVBl. S. 157), hat der Rat des Fachbereichs 3: Mathematik / Naturwissenschaften der Universität Koblenz-Landau am 05. Dezember 2013 die Erste Ordnung zur Änderung der Diplomprüfungsordnung für den Weiterbildenden Fernstudiengang Angewandte Umweltwissenschaften an der Universität Koblenz-Landau beschlossen. Diese Prüfungsordnung hat der Präsident der Universität Koblenz-Landau am 17. Dezember 2013 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Artikel 1

Die Diplomprüfungsordnung für den Weiterbildenden Fernstudiengang Angewandte Umweltwissenschaften an der Universität Koblenz-Landau vom 23. November 1998 (Staatsanzeiger S. 1976), wird wie folgt geändert:

1. § 1 erhält folgende Fassung:

„§ 1

Wesentliche Inhalte und Ziele des Studiums / Zweck der Prüfung

(1) Der Weiterbildende Fernstudiengang Angewandte Umweltwissenschaften ist in erster Linie ein Studium für das verwaltungs- und ingenieurtechnische Personal von Behörden, Industrie und Ingenieurbüros. Das Studium integriert naturwissenschaftliche, rechtliche und ökonomische Grundlagen sowie technische Anwendungen des Umweltschutzes. Der Studiengang ist fächerübergreifend und vermittelt grundlegende Kenntnisse in naturwissenschaftlichen, technischen, rechtswissenschaftlichen und wirtschaftswissenschaftlichen Fächern, die für eine berufliche Tätigkeit im Umweltbereich von Bedeutung sind. Er bezieht in enger Verbindung mit der Berufspraxis wesentliche Bereiche des vor- und nachsorgenden Umweltschutzes, der Umweltplanung und des Umweltmanagements mit ein. Die Absolventen sollten in die Lage versetzt werden, anthropogene Einflüsse und deren Folgen auf die Biosphäre und damit auf den Menschen selbst zu erkennen, zu bewerten und dieses Wissen in zielgerichtetes Handeln umzusetzen.

(2) Die Prüfung soll erkennen lassen, dass die Studierenden die für eine berufliche Tätigkeit im Umweltbereich erforderlichen gründlichen Fachkenntnisse erworben haben sowie die für den vor- und nachsorgenden Umweltschutz, die Umweltplanung und das Umweltmanagement relevanten Zusammenhänge zwischen den Fächern herstellen können und die Fähigkeit besitzen, in der beruflichen Praxis nach wissenschaftlichen Methoden zu arbeiten.“

2. In § 2 werden die Worte „Fachbereich 3: Naturwissenschaften“ durch die Worte „Fachbereich 3: Mathematik / Naturwissenschaften“ ersetzt.
3. § 3 wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift wird nach dem Wort „Regelstudienzeit“ das Wort „/ Fristen“ ergänzt.

b) Es wird folgender neuer Absatz 4 angefügt:

„(4) Bei der Ermittlung der Studienzeiten, die für die Einhaltung der in dieser Prüfungsordnung vorgeschriebenen Fristen maßgeblich sind, werden Verlängerungen und Unterbrechungen der Studienzeiten nicht berücksichtigt, soweit sie bedingt waren

1. durch die Mitwirkung in gesetzlich oder satzungsgemäß vorgesehenen Gremien einer Hochschule, einer Studierendenschaft oder eines Studierendenwerkes,
2. durch Krankheit, eine Behinderung oder andere von den Studierenden nicht zu vertretende Gründe,
3. durch Schwangerschaft oder Erziehung eines Kindes; in diesem Fall ist mindestens die Inanspruchnahme der gesetzlichen Mutterschutzfristen und der Fristen der Elternzeit nach dem Bundeselterngeldgesetz und Elternzeitgesetz zu ermöglichen,
4. durch die Betreuung einer oder eines pflegebedürftigen Angehörigen,
5. durch ein ordnungsgemäßes einschlägiges Auslandsstudium von bis zu zwei Semestern; dies gilt nicht für Auslandsstudienzeiten, die nach der Prüfungsordnung abzuleisten sind.

Die Nachweise obliegen den Studierenden.“

4. Nach § 3 werden folgende neue §§ 3a und 3b eingefügt:

„§ 3a
Zulassung zum Studium

(1) Zum Weiterbildenden Studium können Bewerberinnen oder Bewerber zugelassen werden,

1. die ein mindestens sechssemestriges Hochschulstudium in einem naturwissenschaftlichen oder ingenieurwissenschaftlichen Fach erfolgreich abgeschlossen haben oder
2. die ein mindestens sechssemestriges Hochschulstudium erfolgreich abgeschlossen haben, in dem ein umweltrelevantes Fach, oder mehrere umweltrelevante Fächer, im Umfang von mindestens 80 SWS studiert wurden. Bei Absolventen nicht-naturwissenschaftlicher und nicht-ingenieurwissenschaftlicher Studiengänge entscheidet der Prüfungsausschuss im Einzelfall, ob aufgrund der Vorbildung als weitere Zulassungsvoraussetzung die erfolgreiche Teilnahme an den Brückenkursen „Grundlagen der Physik“ und / oder „Grundlagen der Chemie“ der Universität Koblenz-Landau verlangt wird; oder
3. die eine Eignungsprüfung erfolgreich bestanden haben (§ 3b). Weitere Voraussetzung ist die erfolgreiche Teilnahme an den Brückenkursen „Grundlagen der Physik“ und / oder „Grundlagen der Chemie“ der Universität Koblenz-Landau, sofern nicht vergleichbare Kompetenzen im Rahmen der Berufsausbildung oder Berufstätigkeit erworben wurden.

(2) Des Weiteren sind ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache Voraussetzung für die Zulassung zum Studium; für ausländische Studienbewerber außerhalb des deutschen Sprachraums gilt die TestDaF-Niveaustufe (TDN) 4 in allen Prüfungsteilen oder eine vergleichbare Leistung.

(3) Die Bewerberinnen oder Bewerber haben durch Vorlage entsprechender Unterlagen nachzuweisen, dass sie die Zulassungsvoraussetzungen gemäß Absatz 1 erfüllen. Darüber hinaus ist eine schriftliche Erklärung abzugeben,

1. ob sie oder er die Abschlussprüfung in einem umweltwissenschaftlichen Studiengang an einer Hochschule in Deutschland endgültig nicht bestanden oder aus sonstigen Gründen in einem solchen Studiengang den Prüfungsanspruch verloren hat,
2. ob sie oder er sich in einem Studiengang an einer Hochschule in Deutschland in einem Prüfungsverfahren befindet,
3. ob und ggf. wie oft bereits Prüfungsleistungen in Studiengängen an Hochschulen in Deutschland nicht bestanden wurden.

(4) Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss. Die Zulassung darf nur abgelehnt werden, wenn die Bewerberin bzw. der Bewerber

1. die Abschlussprüfung in einem diesem Studium im Wesentlichen entsprechenden Studiengang an einer Hochschule in Deutschland endgültig nicht bestanden oder aus sonstigen Gründen in einem solchen Studiengang den Prüfungsanspruch verloren hat oder wenn sie oder er
2. wegen der Anrechnung von Fehlversuchen keine Möglichkeit zur Erbringung der für dieses Studium erforderlichen Prüfungsleistungen hat.

(5) Die Zulassung kann abgelehnt werden, wenn sich die Bewerberin bzw. der Bewerber in einem Studiengang an einer Hochschule in Deutschland in einem Prüfungsverfahren befindet.

§ 3b

Eignungsprüfung

(1) Durch die Eignungsprüfung soll festgestellt werden, ob die berufliche Qualifikation und die fachlichen Voraussetzungen der Bewerberinnen oder Bewerber mit der eines abgeschlossenen grundständigen Studiums gleichwertig sind. In der Eignungsprüfung wird geprüft, ob die Bewerberin bzw. der Bewerber über die notwendigen persönlichen und fachlichen Voraussetzungen verfügt, die eine erfolgreiche Teilnahme am Studiengang erwarten lassen. Kriterien für die Eignung sind

1. der Nachweis grundlegender Kenntnisse wissenschaftlichen Arbeitens,
2. das Vermögen, Inhalte wissenschaftlicher Literatur in einer schriftlichen Prüfung zu analysieren, zu reflektieren und zusammenfassend zu präsentieren,
3. die Fähigkeit zur autodidaktischen Aneignung umweltrelevanter Fachkenntnisse sowie
4. das Vermögen, eigene berufliche Erfahrungen und Kompetenzen in Bezug zum Berufsfeld Umwelt überzeugend zu präsentieren.

Eignungsprüfungen, die an anderen Hochschulen abgelegt wurden, ersetzen die nach dieser Ordnung vorgeschriebene Eignungsprüfung nicht.

(2) Zur Eignungsprüfung wird zugelassen, wer

1. über die Hochschulreife bzw. die Fachhochschulreife verfügt, eine Berufsausbildung in einem technischen oder naturwissenschaftlichen Beruf mit mindestens der Gesamtnote „gut“ (2,5) abgeschlossen und eine mindestens dreijährige einschlägige Berufstätigkeit in verantwortlicher Position im An-

schluss an die Ausbildung ausgeübt hat. Die Berufstätigkeit muss hinreichende inhaltliche Zusammenhänge zum gewählten Studiengang aufweisen, insbesondere Kenntnisse und Fähigkeiten vermittelt haben, die für das Studium des Studiengangs förderlich sind. Die Zeit der Berufsausbildung wird nicht als Berufserfahrung angerechnet; oder

2. eine berufliche Ausbildung in einem technischen oder naturwissenschaftlichen Beruf mit qualifiziertem Ergebnis (Gesamtnotendurchschnitt von mindestens 2,5) abgeschlossen hat und den Nachweis über eine fünfjährige berufliche Tätigkeit, wovon mindestens drei Jahre einschlägig in verantwortlicher Position im Anschluss an die Ausbildung sein müssen, erbringt. Die Berufstätigkeit muss hinreichende inhaltliche Zusammenhänge zum gewählten Studiengang aufweisen, insbesondere Kenntnisse und Fähigkeiten vermittelt haben, die für das Studium des Studiengangs förderlich sind. Die Zeit der Berufsausbildung wird nicht als Berufserfahrung angerechnet, oder
3. eine berufliche Weiterqualifikation durch eine Meisterprüfung oder eine vergleichbare Prüfung in einem technischen oder naturwissenschaftlichen Beruf abgeschlossen hat und den Nachweis über eine mindestens dreijährige einschlägige Berufserfahrung in verantwortlicher Position im Anschluss an die Meisterprüfung erbringt. Die Berufstätigkeit muss hinreichende inhaltliche Zusammenhänge zum gewählten Studiengang aufweisen, insbesondere Kenntnisse und Fähigkeiten vermittelt haben, die für das Studium des Studiengangs förderlich sind. Die Zeit der Berufsausbildung wird nicht als Berufserfahrung angerechnet.

(3) Die Zulassung zur Eignungsprüfung erfolgt auf formlosen Antrag, der zu der vom Prüfungsausschuss festgelegten Bewerbungsfrist beim Zentrum für Fernstudien und Universitäre Weiterbildung eingegangen sein muss. Dem Antrag ist ein Portfolio folgender Unterlagen, welche die Eignung und Befähigung zum Fernstudiengang belegen, beizufügen:

1. ein Motivationsschreiben zur Begründung des Studienwunsches von maximal 6.000 Zeichen. Hierin sollen die Kandidatinnen und Kandidaten ihre bisherige Kompetenzentwicklung detailliert darlegen und durch Anlagen belegen;
2. ein tabellarischer Lebenslauf,
3. Schulzeugnisse,
4. Zeugnisse der Berufsausbildung und der beruflichen Weiterqualifikation,
5. ggf. Nachweise über Prüfungsleistungen, die im Rahmen sonstiger Weiterbildungsmaßnahmen erbracht wurden,
6. ein Nachweis des Arbeitsgebers oder der Arbeitgeber über Art und Dauer der Berufstätigkeit.

Zeugnisse, Bescheinigungen und sonstige Nachweise Dritter sind in amtlich beglaubigter Kopie vorzulegen.

(4) Die Zulassung zur Eignungsprüfung darf nur versagt werden, wenn

1. die Unterlagen nach Absatz 3 nicht oder nicht vollständig vorgelegt werden,
2. die Berufstätigkeit keine hinreichenden inhaltlichen Zusammenhänge zum gewählten Studiengang aufweist oder
3. die Dauer der Berufstätigkeit gemäß Abs. 2 Ziffer 1. – 3. bis zum Studienbeginn unterschritten wird.

Die Entscheidung über die Zulassung wird den Bewerberinnen und Bewerbern schriftlich von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses mitgeteilt.

(5) Die Eignungsprüfung wird vom Prüfungsausschuss für den Weiterbildenden Fernstudiengang Angewandte Umweltwissenschaften durchgeführt. Der Prüfungsausschuss bestellt mindestens zwei Prüfende aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer (s. § 6). § 5 Abs. 4 S. 3 und 4 gelten entsprechend.

(6) Die Eignungsprüfung besteht aus einer schriftlichen Arbeit unter Aufsicht sowie einer mündlichen Prüfung. Zum mündlichen Teil der Eignungsprüfung wird nur zugelassen, wer den schriftlichen Teil der Eignungsprüfung bestanden hat.

(7) In der schriftlichen Prüfung wird die generelle Fähigkeit der Kandidatinnen und Kandidaten zur Auseinandersetzung mit wissenschaftlicher Literatur überprüft. Anhand von vorgegebener Fachliteratur sollen die Bewerberinnen bzw. Bewerber ihre Befähigung unter Beweis stellen, umweltrelevante wissenschaftliche Literatur zu analysieren, zu reflektieren und Kernaussagen thesenartig zusammenzufassen. Die schriftliche Prüfung dauert 120 Minuten und wird von zwei Prüfenden bewertet. Der schriftliche Teil der Eignungsprüfung ist bestanden, wenn mindestens 50 % der maximal möglichen Punktzahl erreicht wurden.

(8) In der mündlichen Prüfung wird festgestellt, ob die Bewerberinnen und Bewerber

- in der Lage sind, sich innerhalb eines vorgegebenen Zeitraumes von einigen Wochen eigenständig anhand von vorgegebenen Lehrmaterialien und wissenschaftlicher Literatur in zwei umweltrelevanten Themenfeldern hinreichende Fachkenntnisse anzueignen, so dass eine erfolgreiche Teilnahme am Fernstudium erwartet werden kann und
- nach ihrer Persönlichkeit, ihren geistigen Fähigkeiten und ihrer Motivation für das Studium des angestrebten Studiengangs geeignet sind.

Die Prüfungsbereiche werden vom Prüfungsausschuss bzw. von den Prüfenden festgesetzt. Die Kandidatinnen bzw. Kandidaten können eigene Themenbereiche vorschlagen. Der Vorschlag begründet keinen Anspruch. Die in der beruflichen Praxis erworbenen und für den angestrebten Studiengang verwertbaren Erfahrungen und Fähigkeiten sind angemessen zu berücksichtigen. Die Dauer der mündlichen Prüfung beträgt 30 bis 45 Minuten. Mündliche Prüfungen werden vor zwei Prüferinnen oder Prüfern (Kollegialprüfung) oder vor einer Prüferin oder einem Prüfer in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzerin oder eines sachkundigen Beisitzers abgelegt und mit „bestanden“ bzw. „nicht bestanden“ bewertet. Der Verlauf und das Ergebnis der mündlichen Prüfung sind in einem Protokoll festzuhalten. Die Bewertung erfolgt unmittelbar nach Beendigung der Prüfung unter Ausschluss der Öffentlichkeit. Das Ergebnis ist den Kandidatinnen und Kandidaten im Anschluss an die Festsetzung der Note bekannt zu geben. Die Eignungsprüfung ist bestanden, wenn auch der mündliche Teil der Prüfung bestanden wurde.

(9) Studierende, die sich zu einem späteren Zeitpunkt der gleichen Prüfung unterziehen wollen, können nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse zum Zuhören zugelassen werden, es sei denn, die Kandidatinnen oder Kandidaten widersprechen dem bei der Meldung zur Prüfung. Auf Antrag Studierender kann die zentrale Gleichstellungsbeauftragte oder die Gleichstellungsbeauftragte des Fachbereichs bei mündlichen Prüfungen teilnehmen. Die Öffentlichkeit der Prüfung erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.

(10) § 4 Abs. 4 gilt entsprechend.

(11) Die Feststellung der Eignung ist befristet gültig, sie berechtigt zum Studienbeginn in den unmittelbar darauf folgenden zwei Jahren.

(12) Ist die Eignungsprüfung nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden so kann sie frühestens zum nächsten regulären Prüfungstermin wiederholt werden. Die nicht bestandene Eignungsprüfung kann höchstens zwei Mal wiederholt werden. Bei einer Wiederholung muss die Eignungsprüfung vollständig wiederholt werden.

(13) Über die bestandene Eignungsprüfung ist eine Bescheinigung auszustellen, die von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet wird. Hat die Kandidatin oder der Kandidat den schriftlichen Teil der Eignungsprüfung oder die gesamte Eignungsprüfung in der zweiten Wiederholung nicht bestanden oder gelten sie als nicht bestanden, so erteilt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses der Kandidatin oder dem Kandidaten hierüber einen schriftlichen Bescheid mit einer Rechtsbehelfsbelehrung.

(14) Die §§ 9, 16, 17 und 18 gelten entsprechend.“

5. § 4 wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift wird das Wort „, Fristen“ gestrichen.

b) Nach Absatz 3 wird folgender neuer Absatz 4 eingefügt:

„(4) Die besonderen Belange behinderter Studierender zur Wahrung ihrer Chancengleichheit sind zu berücksichtigen. Macht eine Kandidatin oder ein Kandidat glaubhaft, dass sie oder er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, muss die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses gestatten, die Prüfungsleistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in anderer Form zu erbringen. Dazu kann die Vorlage eines ärztlichen oder amtsärztlichen Attestes verlangt werden. Entsprechendes gilt für Studienleistungen.“

6. § 5 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 1 S. 3 werden die Worte „Fachbereich 3: Naturwissenschaften“ durch die Worte „Fachbereich 3: Mathematik / Naturwissenschaften“ ersetzt und in Satz 5 werden die Worte „der Studienordnung und“ gestrichen.

b) Abs. 2 S. 1 und 2 erhalten die folgende Fassung:

„Dem Prüfungsausschuss gehören die Geschäftsführerin bzw. der Geschäftsführer des Zentrums für Fernstudien und Universitäre Weiterbildung (ZFUW), die Studiengangskoordinatorin bzw. der Studiengangskoordinator am ZFUW, drei weitere Mitglieder aus der Gruppe der Professoren sowie jeweils ein Mitglied aus den Gruppen der akademischen Mitarbeiter, der nichtwissenschaftlichen Mitarbeiter und der Studierenden an. Die Mitwirkung gilt vorbehaltlich der Erfordernisse des § 25 Abs. 5 HochSchG.“

c) Absatz 3 erhält die folgende Fassung:

„(3) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses werden vom Fachbereichsrat 3: Mathematik / Naturwissenschaften bestellt. Er bestimmt gleichzeitig den Vorsitzenden sowie dessen Stellvertreter. Die Amtszeit des studentischen Mitglieds beträgt ein Jahr, die der anderen Mitglieder drei Jahre.“

7. § 6 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 3 erhält die folgende Fassung:

„Zu Prüfern dürfen die nach Landesrecht prüfungsberechtigten Personen (vgl. § 25 Abs. 4 HochSchG) bestellt werden, die in dem Fachgebiet, auf das sich die Prüfung bezieht, eine eigenverantwortliche, selbständige Lehrtätigkeit ausüben oder ausgeübt haben.“

bb) Satz 4 erhält die folgende Fassung:

„Er kann die Bestellung dem Vorsitzenden übertragen. Weiterhin dürfen wissenschaftliche Mitarbeiter mit Aufgaben gemäß § 56 Abs. 1 S. 2 HochSchG, Lehrbeauftragte und in der beruflichen Praxis erfahrene Personen als Prüfer bestellt werden.“

cc) Es wird folgender neuer Satz 5 angefügt:

„Zu Prüfenden können auch Lehrende ausländischer Hochschulen bestellt werden, die eine dem Personenkreis gemäß Satz 3 und 4 gleichwertige Qualifikation besitzen.“

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Es wird folgender neuer Satz 1 eingefügt:

„Für die organisatorische Durchführung der Prüfungen ist die Studiengangskoordinatorin bzw. der Studiengangskoordinator am ZFUW zuständig.“

bb) Nach dem bisherigen Satz 1 wird folgender neuer Satz 3 angefügt:

„Bei der Korrektur von schriftlichen Arbeiten, insbesondere Multiple-Choice-Aufgaben, können wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter als Korrekturassistentinnen bzw. -assistenten eingesetzt werden.“

8. § 7 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Worte „zum Vertiefungsstudium zugelassen zu werden“ durch die Worte „die Grundlagenprüfung zu bestehen“ ersetzt.

bb) Satz 3 erhält die folgende Fassung:

„Für die Hauptprüfung gilt Entsprechendes.“

b) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 3 wird die Zahl „135“ durch die Zahl „165“ ersetzt.

bb) Es wird folgender neuer Satz 5 angefügt:

„Das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses teilt der bzw. dem Studierenden das Ergebnis einer Fachprüfung nach Abschluss des Bewertungsverfahrens schriftlich mit. Bei Nichtbestehen einer Fachprüfung erteilt der Prüfungsausschuss der Kandidatin bzw. dem Kandidaten hierüber einen schriftlichen Bescheid.“

c) In Abs. 6 S. 1 werden die Worte „zum Vertiefungsstudium bzw.“ gestrichen.

9. § 8 erhält die folgende Fassung:

„§ 8

Anrechnung von Leistungen

(1) An einer Hochschule erbrachte Leistungen werden grundsätzlich anerkannt. Dies gilt nicht, sofern wesentliche Unterschiede hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen bestehen. Bei Nichtanerkennung sind die Gründe den Studierenden mitzuteilen. Die von Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulkooperationsvereinbarungen sind bei der Anerkennung zu beachten. Soweit Äquivalenzvereinbarungen nicht vorliegen, kann bei Zweifelsfällen an der Gleichwertigkeit die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden. Außerhalb des Hochschulbereichs erworbene gleichwertige Kenntnisse und Qualifikationen werden in der Regel bis zur Hälfte des Hochschulstudiums anerkannt. Die Anerkennung erfolgt im Einzelfall auf Grundlage der Lernziele / Kompetenzen des Fernstudiengangs Angewandte Umweltwissenschaften sowie z. B. auf Grundlage von Ausbildungsinhalten durch den Prüfungsausschuss.

(2) Werden Leistungen anerkannt, sind die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Im Zeugnis wird eine Kennzeichnung der Anerkennung vorgenommen. Für die Bildung der Note des Prüfungsfaches wird die Summe der Kreditpunkte zugrunde gelegt, die durch die vom Studierenden im Weiterbildenden Fernstudiengang Angewandte Umweltwissenschaften eingereichten Einsendeaufgaben und abgelegte Klausur höchstens erreichbar sind.

(3) Die Anerkennung von Leistungen in fachlich verwandten Studiengängen erfolgt von Amts wegen, in anderen auf Antrag. Die Studierenden haben die für die Anerkennung erforderlichen Unterlagen vorzulegen.“

10. § 9 Abs. 1, 2 und 3 erhalten die folgende Fassung:

„§ 9

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Die Studierenden können bis zwei Wochen vor einer Prüfung ohne Angabe von Gründen von der Anmeldung zurücktreten, die Prüfung gilt in einem solchen Fall als nicht unternommen. Ein Rücktritt ab dem 13. Tag vor einer Prüfung ist nur unter Angabe triftiger Gründe möglich. Eine Prüfungsleistung gilt als nicht bestanden, wenn der Studierende einen Prüfungstermin ohne triftige Gründe versäumt oder wenn er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Studienleistung (Einsendeaufgabe) nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird. Als Eingangsdatum der Arbeit gilt der Poststempel.

(2) Die für das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei erstmaliger Krankheit der Kandidatin bzw. des Kandidaten ist ein ärztliches Attest vorzulegen, welches die Prüfungsunfähigkeit aus ärztlicher Sicht bescheinigt. Im Wiederholungsfall ist entweder ein amtsärztliches Attest oder ein qualifiziertes Attest des behandelnden Arztes vorzulegen. Das qualifizierte Attest muss die folgenden Angaben enthalten: Dauer der Erkrankung, Termine der ärztlichen Behandlung, Art und Umfang der Erkrankung unter Angabe der vom Arzt aufgrund eigener Wahrnehmung getroffenen Tatsachenfeststellung (Befundtatsachen) sowie die Auswirkung der Erkrankung auf die Prüfung. Der Krankheit des

Prüflings steht die Krankheit eines von ihr oder ihm überwiegend allein zu versorgenden Kindes oder pflegebedürftigen Angehörigen gleich. Werden die Gründe anerkannt, so werden Versäumnis oder Rücktritt wie ein fristgerechter Rücktritt nach Abs. 1 gewertet.

(3) Versucht der Studierende, das Ergebnis der Studien- oder Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Leistung als „nicht ausreichend“ (0 Kreditpunkte) bewertet. Als Täuschung gilt auch das Einsenden von Kopien oder eindeutiger Abschriften von Unterlagen Dritter. Ein Prüfling, der den ordnungsgemäßen Ablauf einer Prüfung stört, kann von den jeweiligen Prüfenden oder Aufsichtführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird die Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (0 Kreditpunkte) bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss ein Verfahren nach § 69 Abs. 6 Hochschulgesetz einleiten.“

11. § 10 wird wie folgt geändert:

a) Die Absätze 3 und 4 erhalten die folgende Fassung:

„(3) Der Antrag auf Zulassung zu einer Klausur ist schriftlich zu stellen. Dem Antrag ist eine Erklärung beizufügen, ob und wie oft der Kandidat bereits Teilprüfungen (Prüfungsleistungen) in einem umweltwissenschaftlichen Studiengang oder diesen hinsichtlich der Prüfungsgebiete entsprechende Teilprüfungen in einem anderen Studiengang an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland nicht bestanden hat oder ob er sich in einem Prüfungsverfahren befindet.

(4) Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss. Die Zulassung darf nur abgelehnt werden, wenn

1. die im Absatz 2 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder
2. der Kandidat eine Teilprüfung gemäß Absatz 3 endgültig nicht bestanden hat, sofern diese einer Teilprüfung im Weiterbildenden Fernstudiengang Angewandte Umweltwissenschaften gleichwertig oder nach den Anforderungen geringerwertig ist.“

b) Absatz 6 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird gestrichen.

bb) Der ehemalige Satz 2 wird Satz 1 und es werden die Worte „die Zulassung zum Vertiefungsstudium“ durch die Worte „das Bestehen einer Fachprüfung“ ersetzt.

cc) Nach Satz 3 wird folgender neuer Satz 4 eingefügt:

„Liegt nach Ablauf dieser Frist kein Antrag auf Wiederholung vor, gilt die Prüfung als nicht bestanden.“

c) Absatz 7 erhält folgende Fassung:

„(7) Hat die Kandidatin oder der Kandidat eine Fachprüfung in der ersten bzw. zweiten Wiederholung nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden, so hat sie oder er den Prüfungsanspruch für den von ihr oder ihm gewählten Studiengang verloren. Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses erteilt der Kandidatin oder dem Kandidaten hierüber einen schriftlichen Bescheid mit einer Rechtsbehelfsbelehrung.“

12. § 12 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) § 10 Absatz 3 und 4 gilt entsprechend.“

b) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird gestrichen.

bb) Der ehemalige Satz 2 wird Satz 1 und es werden die Worte „die Zulassung zur Diplomarbeit“ durch die Worte „das Bestehen einer Fachprüfung“ ersetzt.

c) Absatz 5 erhält folgende Fassung:

„(5) Liegt nach Ablauf dieser Frist kein Antrag auf Wiederholung vor, hat der Studierende die betreffende Fachprüfung endgültig nicht bestanden und den Prüfungsanspruch für den gewählten Studiengang verloren.“

13. § 13 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 werden nach dem Wort „die“ die Worte „Grundlagenprüfung und die“ eingefügt.

b) In Absatz 3 wird folgender neuer Satz 2 eingefügt:

„Der Vorschlag begründet keinen Anspruch.“

c) In Absatz 4 Satz 1 wird das Wort „drei“ durch das Wort „zwei“ ersetzt und es wird folgender neuer Satz 2 eingefügt:

„Je ein weiteres Exemplar ist den Prüfenden auszuhändigen.“

14. § 15 wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift werden nach dem Wort „Urkunde“ die Worte „ / Diploma Supplement“ angefügt.

b) Nach Absatz 4 werden folgende neue Absätze 5 und 6 angefügt:

„(5) Der Prüfungsausschuss stellt in deutscher und englischer Sprache ein Diploma Supplement (DS) entsprechend dem „Diploma Supplement Modell“ von Europäischer Union/Europarat/UNESCO aus. Als Darstellung des nationalen Bildungssystems (DS-Abschnitt 8) ist der zwischen KMK und HRK abgestimmte Text in der jeweils geltenden Fassung zu verwenden.* Das Diploma Supplement enthält insbesondere Angaben über die Hochschule, die Art des Abschlusses, das Studienprogramm, die Zugangsvoraussetzungen, die Studienanforderungen und den Studienverlauf sowie über das deutsche Studiensystem. Auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten werden ihr oder ihm vom Prüfungsausschuss zusätzlich zur Ausstellung des Diploma Supplements Übersetzungen der Diplomurkunde und des Zeugnisses in englischer Sprache ausgehändigt.

(6) Studierende, die die Universität ohne Abschluss verlassen oder ihr Studium an der Universität in einem anderen Studiengang fortsetzen, erhalten auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise eine zusammenfassende Bescheinigung über erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen. Der Antrag ist schriftlich unter Beifügung der erforderlichen Unterlagen an den Prüfungsausschuss zu richten.“

* Die jeweils geltende Fassung ergibt sich aus: <http://www.hrk.de> (Stichwort Diploma Supplement)

15. In § 17 Abs. 2 S. 2 wird nach den Worten „des Fachbereichs 3:“ das Wort „Mathematik /“ eingefügt.

Artikel 2

Die Erste Ordnung zur Änderung der Diplomprüfungsordnung für den Weiterbildenden Fernstudiengang Angewandte Umweltwissenschaften an der Universität Koblenz-Landau tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Universität Koblenz-Landau in Kraft.

Mainz, den 17. Dezember 2013

Der Prodekan des Fachbereichs 3:
Mathematik / Naturwissenschaften
Prof. Dr. Rainer Graafen

**Vierte Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung
für die Prüfung im Zwei-Fach-Bachelorstudiengang
an der Universität Koblenz-Landau**

Vom 17. Dezember 2013

Auf Grund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Nr. 3 des Hochschulgesetzes in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S. 463), BS 223-41, geändert durch Gesetz vom 18. Juni 2013 (GVBl. S. 157), haben die Fachbereichsräte des Fachbereichs 1: Bildungswissenschaften, des Fachbereichs 2: Philologie / Kulturwissenschaften, des Fachbereichs 3: Mathematik / Naturwissenschaften, des Fachbereichs 4: Informatik, des Fachbereichs 5: Erziehungswissenschaften, des Fachbereichs 6: Kultur- und Sozialwissenschaften und des Fachbereichs 7: Natur- und Umweltwissenschaften der Universität Koblenz-Landau die folgende Ordnung für die Prüfung im Zwei-Fach-Bachelorstudiengang an der Universität Koblenz-Landau beschlossen. Diese Prüfungsordnung hat der Präsident am 17. Dezember 2013 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Artikel 1

Die Prüfungsordnung für die Prüfung im Zwei-Fach-Bachelorstudiengang vom 29. Januar 2013 (Mitteilungsblatt der Universität Koblenz-Landau 2/2013, S. 7), zuletzt geändert am 29. Oktober 2013 (Mitteilungsblatt der Universität Koblenz-Landau 7/2013, S. 141) wird wie folgt geändert:

Der Anhang erhält die aus dem Anhang zu dieser Ordnung ersichtliche Fassung

Artikel 2

Die Vierte Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für die Prüfung im Zwei-Fach-Bachelorstudiengang an der Universität Koblenz-Landau tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Universität Koblenz-Landau in Kraft.

Mainz, den 17. Dezember 2013

Der Dekan des Fachbereichs 1:
Bildungswissenschaften
Prof. Dr. Norbert Neumann

Die Dekanin des Fachbereichs 2:
Philologie / Kulturwissenschaften
Prof. Dr. Michaela Bauks

Der Prodekan des Fachbereichs 3:
Mathematik / Naturwissenschaften
Prof. Dr. Rainer Graafen

Der Dekan des Fachbereichs 4:
Informatik
Prof. Dr. Rüdiger Grimm

Der Dekan des Fachbereichs 5:
Erziehungswissenschaften
Prof. Dr. Norbert Wenning

Der Dekan des Fachbereichs 6:
Kultur- und Sozialwissenschaften
Prof. Dr. Siegmund Schmidt

Die Dekanin des Fachbereichs 7:
Natur- und Umweltwissenschaften
Prof. Dr. Gabriele Schaumann

Anhang

(zu Artikel 1)

Der Anhang wird wie folgt geändert:

Im Anhang II, Wahlfächer, Nummer 22. Umweltbildung im Jugendalter Landau wird im Pflichtmodul 2 nach der Bezeichnung „Grundlagen der Umwelt- und Biowissenschaften“ die Fußnote 2 mit nachfolgendem Inhalt angefügt:

² Bei Kombination des Wahlfaches Umweltbildung im Jugendalter mit dem Basisfach Naturschutzbiologie wird das Modul 2 nicht studiert. Aus den Wahlpflichtmodulen 1 und 3 – 7 sind Module im Umfang von mindestens 25 Leistungspunkten zu wählen.“